

Satzung

Förderverein Hahnheimer Knöpfe e.V.

Inhalt:

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Mittel des Vereins
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Mitgliedsbeiträge
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Der Vorstand
- § 8 Zuständigkeit des Vorstands
- § 9 Amtsdauer des Vorstands
- § 10 Beschlussfassung des Vorstands
- § 11 Die Mitgliederversammlung
- § 12 Haftung
- § 13 Datenschutz
- § 14 Auflösung des Vereins

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Hahnheimer Knöpfe“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Hahnheim, Obere Hauptstraße 3, 55278 Hahnheim
3. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kindergartenjahr (01. August bis 31. Juli des Folgejahres).

§ 2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist ausschließlich die Förderung und Unterstützung des „Naturkindergartens Hahnheimer Knöpfe“ bei der Erfüllung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben, die nicht über den Haushaltsplan abgedeckt werden können, aber für den pädagogischen Auftrag als notwendig erachtet werden:

- durch Bereitstellung finanzieller Mittel,
- durch die Förderung der Zusammenarbeit von Erzieher/Innen, Eltern, Kindern, ehemaligen Kindern und Mitarbeiter/Innen,
- durch die Bekanntmachung der pädagogischen Arbeit in der Öffentlichkeit,
- durch die Unterstützung bedürftiger Kinder bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und in sonstigen Einzelfällen.

Weitere Einzelheiten hierzu regelt die Förder- und Finanzordnung des Fördervereins, die nicht Teil der Satzung ist.

§ 3 Mittel des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden/ der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister/ der Schatzmeisterin und
- dem Schriftführer/ der Schriftführerin

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/ die Vorsitzende oder den/ die stellvertretende/n Vorsitzende/n, vertreten.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
5. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
6. Beschlussfassung über Anträge zur Mittelverwendung / zu unterstützende Projekte

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt.

- Das Amt des 1. Vorsitzenden und des Schatzmeisters werden in ungeraden Jahren gewählt.
- Das Amt des 2. Vorsitzenden und des Schriftführers werden in geraden Jahren gewählt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen/ der Ausgeschiedenen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden/ von der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einberufen und geführt werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter entweder der/ die Vorsitzende oder der/ die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Bekanntgabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem/ der Vorsitzenden, bei dessen/ deren Verhinderung, von dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
4. Anträge der Mitglieder müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.
5. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden.
6. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) den Jahresbericht des Vorstandes und des Schatzmeisters/Schatzmeisterin
 - c) die Höhe der Mitgliederbeiträge
 - d) Entlastung des Vorstandes, Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins

§12 Haftung

Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem Privatvermögen.

§ 13 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und der Aufgaben des Fördervereins Hahnheimer Knöpfe werden personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt. Dies geschieht stets unter Beachtung aller rechtlichen Vorgaben und Vorschriften in der ihrer jeweils gültigen Fassung, insbesondere der europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU- DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

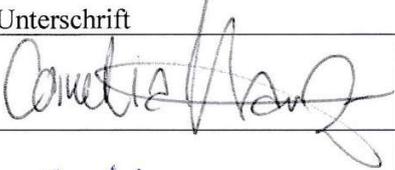
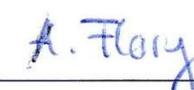
Den Organen des Fördervereins Hahnheimer Knöpfe sowie allen Mitarbeitern oder auch sonst für den Verein Tätigen, ist es untersagt, die personenbezogenen Daten ohne Befugnis zu anderen als dem zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst irgendwie zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der obengenannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 Auflösung des Vereins

Im Falle einer Vereinsauflösung oder bei dauerhaftem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Ortsgemeinde Hahnheim zur Verwendung für den Naturkindergarten Hahnheimer Knöpfe e.V.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25. Nov. 2019 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Es folgen die Unterschriften der Versammlungsteilnehmer.

Name / Funktion	Adresse	Unterschrift
Vorsitzende Cornelia Manz	Brühlpforte 6a 55278 Weinolsheim	
Stellv. Vorsitzende Anika Alexander	Rieslingstr. 8a 55278 Hahnheim	
Schatzmeister Sven Hülskopf	In den Spitzenäckern 5a 55278 Hahnheim	
Schriftführer Karl Jungblut	Im Kleegarten 12 55278 Hahnheim	
Markus Bohne	Wallstr. 31 55269 Nieder-Olm	
Andrea Brühl	In den Eichgärten 6 55278 Hahnheim	
MADENKE KATHARINA	WALTHEIMER Hof 22 55278 HAHNHEIM	
Anne Flory	Lindenschmitzstr. 6 55278 Seltzen	
Katharina Seckler	Käsgasse 2 55278 Seltzen	